

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 5. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Oktober 2026)

zum Thema:

**Gewaltvorfälle und behördliche Erkenntnisse im Umfeld der Schirmpilzstraße
419 und 427 in Berlin-Bohnsdorf**

und **Antwort** vom 21. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2026)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 230

vom 5. Oktober 2026

über Gewaltvorfälle und behördliche Erkenntnisse im Umfeld der Schirmpilzstraße 419 und 427 in Berlin-Bohnsdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorwort: Nach Mitteilung von Anwohnern soll es im Umfeld der Schirmpilzstraße 419 und 427, 12526 Berlin, wiederholt zu Gewaltvorfällen gekommen sein. Im Zusammenhang sollen unter anderem Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Raubes und eines Straßenverkehrsdelikts eingeleitet worden sein.

1. Wie viele Polizeieinsätze gab es seit dem 1. Januar 2021 an den Anschriften Schirmpilzstraße 419 und 427 sowie in deren unmittelbarem Umfeld? Bitte nach Jahr und Einsatzanlass aufschlüsseln.
2. Wie viele Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren mit Tatort an diesen Anschriften oder in deren unmittelbarem Umfeld wurden im selben Zeitraum erfasst? Bitte nach Jahr, Delikt und Verfahrensstand aufschlüsseln.
3. In wie vielen der zu 2. genannten Verfahren hatten Tatverdächtige ihre Wohnanschrift auf den genannten Grundstücken bzw. in deren unmittelbarem Umfeld?

4. Welche Erkenntnisse liegen der Polizei Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin über wiederholte Gewaltdelikte oder Bedrohungen (§ 241 StGB) in diesem Bereich vor?

Zu 1. bis 4.:

Unter der Wohnanschrift Schirmpilzstraße 419 in 12526 Berlin sind gegenwärtig 20 Personen gemeldet, in der gegenüber liegenden Anschrift Schirmpilzstraße 427 lediglich zwei Personen (Einwohnermelderegister, Stand 15.10.26).

Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Daten würde nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift gemeldeten oder sich aufhaltenden Personen bewirken. Daher kann nach Abwägung des gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung nicht erfolgen. Auf den Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 19.06.2020 (VerfGH 108/19) wird verwiesen.

Daher wird Ihnen die erbetene Beantwortung der Fragen 1 bis 4 gesondert als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“- übermittelt.

5. Wie bewertet der Senat die Sicherheitslage an den oben genannten Anschriften und deren Umfeld?

Zu 5.:

Die allgemeine Sicherheitslage im angefragten Bereich wird als unauffällig bewertet.

6. Wurden in diesem Zusammenhang freiheitsentziehende oder sonstige strafprozessuale Zwangsmaßnahmen beantragt oder angeordnet? Falls nicht, warum nicht?

Zu 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

7. Welche Maßnahmen haben Polizei und Behörden zum Schutz der Geschädigten und der übrigen Anwohner und Nachbarn ergriffen (z.B. Gefährderansprachen, verstärkte Bestreifung, aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen, Opferschutzmaßnahmen)?
8. Sind weitere Maßnahmen an den oben genannten Anschriften und deren Umfeld geplant?

Zu 7. und 8.:

Zur Verhinderung von Straftaten und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt die Polizei Berlin am Lagebild orientierte zielgerichtete Maßnahmen unter

Einbeziehung präventiver und repressiver Ansätze durch. Aufgrund der als unauffällig bewerteten allgemeinen Sicherheitslage im angefragten Bereich ergeben sich derzeit keine besonderen Notwendigkeiten für Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen.

9. Werden Wohnungen auf den genannten Grundstücken oder im unmittelbaren Umfeld vom Land Berlin, etwa durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, oder vom Bezirk zur Unterbringung angemietet oder belegt?

Zu 9.:

Auf den genannten Grundstücken werden keine Wohnungen vom Land Berlin oder vom Bezirk zur Unterbringung angemietet oder belegt. In der Nähe der genannten Grundstücke befinden sich Unterkünfte, welche von der Fachstelle Soziale Wohnhilfe Treptow-Köpenick belegt werden. Dabei handelt es sich um folgende Anschriften:

- Buntzelstraße 3, 12526 Berlin (ca. 2 km entfernt)
- Am Falkenberg 32, 12524 Berlin (ca. 2 km entfernt)
- Dahmestraße 33, 12526 Berlin (ca. 3 km entfernt)

10. Wurden für diese Gebäude bauaufsichtliche Verfahren wegen formeller oder materieller Illegalität geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 10.:

Zu den genannten Grundstücken in der Schirmpilzstraße 419 und 427 in Berlin-Bohnsdorf sind keine bauaufsichtlichen Verfahren wegen formeller oder/und materieller Illegalität geführt.

Berlin, den 21. Oktober 2026

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport